

Az: 651.260.130-00277

Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 28. September 2020)

- I. Vorbemerkung
- II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz
- III. Wiederaufnahme des Schulbetriebs
 - 1. Zuständigkeiten
 - 2. Hygienemaßnahmen
 - 3. Mindestabstand
 - 4. Personaleinsatz
 - 5. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
 - 6. Dokumentation und Nachverfolgung
 - 7. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht
 - 8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht
 - 9. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung
 - 10. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung
 - 11. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst
 - 12. Schülerbeförderung
 - 13. Veranstaltungen, Schülerfahrten
 - 14. Weitere Hinweise
- IV. Anpassungen an das Infektionsgeschehen
- V. Unterstützung

Anlagen:

- 1. Aktuelle Darstellung der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen anhand des Leitfadens – „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation
- 2. Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie

3. Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie
4. Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen“

I. Vorbemerkung

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien einerseits und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits wurde mit den Schulschließungen im März 2020 dem Infektionsschutz Vorrang gegeben.

Auch nach Wiederaufnahme des angepassten Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinde das oberste und dringlichste Ziel.

Dieser Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Der Rahmen-Hygieneplan bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden, sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden.

Er ist mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration abgestimmt und wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Der vorliegende Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen ersetzt den Plan vom 12. August 2020.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämtern je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an. Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen.

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und dann geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Rahmen-Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

III. Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler¹ über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus bestehende, landesweite schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen zusätzlichen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

¹ Soweit Schülerinnen und Schüler genannt werden, beziehen sich die Aussagen auch auf Studierende.

1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

2. Hygienemaßnahmen

Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.

Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen.

Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten (Anlage 4).

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Corona-Virus während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden ggf. informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), soweit dieser Hygieneplan nicht in Nr. III.3 und III.11 Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Soweit Schülerinnen und Schüler der körperlichen Pflege bedürfen, wird für die Auswahl der Schutzausrüstung empfohlen, sich an den geltenden Hygienestandards und an den KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen zu orientieren. Im Rahmen von therapeutischen Angeboten gelten zusätzlich die berufsständigen Vorgaben.

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband. **Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)** oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nase-Bedeckung (sogenannte Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) **ist danach für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.** Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof,

Sportstätten). Sobald die Klassen- oder Kursverbände aufgelöst werden, ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote.

Sofern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch im Präsenzunterricht angeordnet ist, ist auf angemessene Masken- oder Erholungspausen zu achten.

Gesichtsvisiere oder FaceShields dürfen ersatzweise verwendet werden. Dies wird jedoch nicht empfohlen, da diese nicht in gleichem Maße einer Ausbreitung von Viren entgegenwirken, wie eine Mund-Nase-Bedeckung.

**Eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden von
Schülerinnen und Schülern,**

- sobald diese ihren Unterrichtsraum erreicht haben,
- während des Ausübens von Sport, auch außerhalb des Unterrichts im Klassen- oder Kursverband,

Lehrkräften und sonstigem Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz bei Unterricht im Klassen- oder Kursverband erreicht haben (z. B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts außerhalb der Begegnungsflächen) sowie

allen Personen,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist oder
- für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, ohne

dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste dürfen nicht zur Schülerakte genommen werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung der Schulkonferenz ganz oder teilweise ausgesetzt werden; vor der Entscheidung kann die Beratung durch den schulärztlichen Dienst in Anspruch genommen werden.

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. Die infektionsschutzrechtlichen Befugnisse der Gesundheitsämter, auf ein schulbezogenes Ausbruchsgeschehen zu reagieren, bleiben unberührt.

Auch beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten (Stand 26.06.2020):

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerrhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife) oder desinfiziert werden.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Lüften:

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit dem zuständigen Schulträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). In jedem Fall darf hierbei keine ursprünglich gewährleistete Absturzsicherung ohne entsprechende Kompensation aufgegeben werden.

Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO₂-Timer“ eine solche App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird.

Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. Sowohl der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen als auch Lüftungsanlagen, die nur Raumluf umwälzen und konditionieren (Heizen, Kühlen, Befeuchten), sollten vermieden werden. Weil kleine kontaminierte Partikel lange in der Raumluf verbleiben, sollte die Lüftungsanlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren werden.

Raumluftechnische Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluf und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Bei CO₂-gesteuerten Anlagen sollte nach Angaben der Unfallkasse Hessen der Zielwert 400 ppm betragen. Dadurch wird die Nennleistung dauerhaft erreicht.

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (FBVW-502) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>).

Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.

- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

Flüssigseifenspender und **Händetrocknungsmöglichkeiten** (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

3. Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsunterricht erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands nach Nr. III.2 insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen, insbesondere in der Grundschule, abgewichen werden. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten bzw. konstante Lerngruppen) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.

Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im

Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen sollte möglichst abgesehen werden, soweit nicht schulorganisatorische Gründe (z. B. Kursystem, profilbildende Maßnahmen, klassenübergreifender Fremdsprachenunterricht, Vorlaufkurse, Religions- oder Ethikunterricht oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern (z. B. Unterricht in der Herkunftssprache) oder Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen) sie erfordern.
- Ggf. können in klassenübergreifend organisierten Unterrichten den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden.
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf einen Wechsel der Unterrichtsräume von Schülerinnen und Schülern verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Biologie, Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da aktuell zwischen Schülerinnen und Schülern im Unterricht kein Mindestabstand einzuhalten ist. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Aufenthaltsbereichen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- Wegeführung mit Bodenmarkierungen oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen

und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden.

4. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei erfolgt laut Robert Koch-Institut eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht mehr. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte:

- Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.
- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.

Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

5. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich.
- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.
- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. Auf das Dokument „Teilnahmepflcht in Präsenzform (BUTIP) in der LUSD ab dem Schuljahr 2020/2021“, Mail vom 21.08.2020, wird verwiesen.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu

fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangeren Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

6. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen z. B. durch das Klassenbuch, Kurshefte, Konferenzlisten etc. zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

7. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Das Auftreten von COVID-19-Fällen ist gemäß § 6 und §§ 8, 36 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

9. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig (Ausnahmen gelten im Bereich der einschlägigen Fächer an Beruflichen Schulen).

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen möglichst gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln zwischen den Lerngruppen einzuhalten). Hilfreiche Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Vernetzungsstelle Schulverpflegung.

10. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume und Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Träger oder sein Kooperationspartner angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

11. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer

vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekannten Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.

Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Für den Schulsanitätsdienst sind die Vorgaben und Hinweise der Unfallkasse Hessen zu beachten (abrufbar unter <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>).

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona(SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

12. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 1 Abs. 6 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

13. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Auch für diese gilt:

Personen, die

- Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder
- die selbst oder deren Haushaltsangehörige, die noch nicht 12 Jahre alt sind, einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Im Rahmen der Tage der offenen Tür an Schulen der Sekundarstufe I, die der Vorstellung der Schule dienen, haben alle Teilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Um die Anzahl der teilnehmenden Familien zu regulieren ist es ratsam, gestaffelte und fest definierte Zeiträume für die Teilnahme an den Tagen der offenen Tür vorzusehen.

Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Anzahl der an den genannten Veranstaltungen teilnehmenden Personen ergibt sich aus § 1 Abs. 2b Buchst. b der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Es empfiehlt sich vor diesem Hintergrund auf Grund der Gegebenheiten vor Ort wahrscheinlich in den meisten Fällen, dass pro Familie nur eine Person, u. U. neben der Schülerin oder dem der Schüler selbst, zugelassen wird.

Mehrtägige Schulfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schulfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülerversammlung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.

14. Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

IV. Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an.

IV. Unterstützung

Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical), <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>, zur Verfügung. Medical berät betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung.